

Inkrafttreten: 1. April 2023
Stand: 21. März 2023
Auskunft: Departementskoordination D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST für die Rekrutierung von Professors of Practice (PoP)

Das Departement für Gesundheitswissenschaften und Technologie erlässt, in Ergänzung zur Geschäftsordnung und der Verordnung der ETH Zürich über die Professors of Practice (PoP) die folgenden Detailbestimmungen für die Rekrutierung von PoP.

1. Es gilt das ETH-Reglement 514.30 vom 24. November 2022, welches auf Art. 10a der *ETHZ-ETHL-Verordnung*¹ beruht.
2. Alle Bewerbungen für PoPs müssen von mindestens einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor bzw. einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin im Namen des assoziierten Institutes zuhanden des Departementsausschusses (DPA) eingereicht werden.
3. Für die Beurteilung einer neuen Bewerbung durch den DPA sind zusätzlich zu Art 1.2 im Reglement 514.30 folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) Eine Stellungnahme der Studiengangsleitung des Studiengangs, der von der Lehrverpflichtung der bewerbenden Person profitieren würde.
 - b) Ein Finanzplan, der Angaben zum Beschäftigungsgrad, zur Entschädigung und zur Finanzierung der Stelle sowie Angaben zur benötigten Unterstützung enthält (z.B. Lehrassistierende, Geräte). Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages geklärt und im Falle einer Annahme des Antrags gewährleistet sein.
 - c) Eine finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Lehrprojekten am D-HEST durch die (ETH-externe) Arbeitgeberin der bewerbenden Person wird gerne gesehen.
4. Der DPA prüft alle Bewerbungen für eine neue PoP-Stelle sur dossier, unter Berücksichtigung der Erfüllung aller geforderten Vorgaben (Art. 2 *Reglement für die Professors of Practice an der ETH Zürich* [RSETHZ 514.30] sowie Art. 3 der vorliegenden Detailbestimmungen).
5. Für eine Verlängerung der PoP-Stelle über 2 Jahre hinaus bis zur maximalen Anstellungsdauer (gemäss Art. 3 *Reglement für die Professors of Practice an der ETH Zürich*) sind Angaben in Art. 3 dieser Detailbestimmungen einzureichen. Zusätzlich muss die Unterstützung des involvierten Instituts (2/3 Mehrheit) oder der involvierten Institute (je 2/3 Mehrheit) gegeben sein. Der DPA prüft alle Anträge auf Verlängerung einer PoP-Stelle sur dossier.
6. Lehnt der DPA das Gesuch ab, informiert die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher die antragstellende Person. Diese Person kann dann entweder den Antrag zurückziehen oder einen Entscheid der Professorenkonferenz (PK) beantragen.
7. Lehnt die PK den Antrag ab, informiert die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher die antragstellende Person. Diese kann dann entweder den Antrag zurückziehen oder den definitiven Entscheid der Departementskonferenz (DK) beantragen.
8. Bei positivem Entscheid der DK stellt das Departement den Antrag an den Präsidenten bzw. die Präsidentin, die bewerbende Person gemäss den Vorgaben des Departements zu rekrutieren.
9. Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher ist primäre Ansprechperson für die bewerbende Person. Der Departementsstab kümmert sich um die operativen Verfahrensbelange.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 9. März 2023

¹ SR 414.110.37